

**Zulassungsordnung  
der Universität Heidelberg für  
den konsekutiven Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens**

vom 21. Juni 2007  
geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. März 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung  
  
und
  - 2.a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang BA Ostasienwissenschaften (Diploma Supplement: Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in der Kunstgeschichte Ostasiens an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Für das Hauptfach muss der Fachanteil mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen, für das Begleitfach mindestens 20 % oder 28 ECTS-Punkte.
  - 2.b) Alternativ können mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbene Abschlüsse in Studiengängen mit Kunstgeschichte anderer Regionen oder in Studiengängen mit Sinologie, Japanologie oder Koreanistik an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von

mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss anerkannt werden.

3. im Hauptfach Kenntnisse in Englisch, einer weiteren modernen Fremdsprache und einer ostasiatischen Sprache (Chinesisch, Japanisch); im Begleitfach Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch andere geeignete Sprachnachweise; der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language [TOEFL] mit der vom DAAD festgesetzten Mindestzahl an Testpunkten), oder durch den internen Test im BA Ostasienwissenschaften an der Universität Heidelberg oder andere geeignete Sprachnachweise (diese Regelung gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist.)
4. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache);
5. ein von der Bewerberin/dem Bewerber wahlweise in deutscher oder englischer Sprache persönlich verfasster Motivationsbrief im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten, in dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
6. eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade C „good“ oder 2,7,
2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade C „good“ oder 2,7,
3. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen wenigstens einer Professor sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2007/2008.

Heidelberg, den 21. Juni 2007 / 20. Mai 2010

Professor Dr. Dres h.c. Hommelhoff / Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor